

MUSTERVERTRAG

zur tierärztlichen Betreuung des Tierheimes in.....

§ 1

Herr/Frau („Tierarzt/Tierärztin“) übernimmt mit Wirkung vom die Betreuung

des Tierheimes in des Betreibers/Trägers

§ 2

(1) Der Tierarzt verpflichtet sich zur regelmäßigen Gesundheitskontrolle aller im Tierheim untergebrachten Tiere, im Verdachtsfall zu deren klinischer Untersuchung. Die Regelbetreuung umfasst die Kontrollen des Gesundheitszustandes, des Hygienestatus und der Fütterung sowie die Durchführung der notwendigen Impfungen.

(2) Die Regelbesuchszahl für die tierärztliche Tätigkeit wird auf Besuche pro Woche festgelegt. Die tierärztliche Behandlung akuter Fälle erfolgt - nach Anforderung durch die Tierheimleitung- auch an Sonn- und Feiertagen und zur Nachtzeit.

(3) Der Tierarzt verpflichtet sich, die regelmäßig wiederkehrenden Vorbeuge- und Behandlungsmaßnahmen für die untergebrachten Tiere vorzunehmen, einschließlich Beratung, Datenerfassung und Auswertung, für

- die untergebrachten Tiere,
- die klinische Untersuchung bei Neuzugängen – soweit erforderlich –,
- für Folgeuntersuchungen nach veterinärmedizinischen Erfordernissen
- die notwendigen Behandlungen und Impfungen im Tierheim
- die systematische Krankheitsprophylaxe.

(4) Der Tierarzt übernimmt die Schutzimpfung aller impffähigen eingelieferten Tiere. Außerdem sorgt er für die Aufrechterhaltung des Impfschutzes während des Tierheimaufenthaltes, die Festlegung besonderer Schutzimpfungen in besonderen Situationen sowie die Ausstellung von Impfzeugnissen.

(5) Er verpflichtet sich weiter, die Euthanasie durchzuführen. Die Euthanasie erfolgt im Regelfall nach tierärztlicher Indikation im Einvernehmen von Tierheimleitung und behandelndem Tierarzt. In Notfällen entscheidet der Tierarzt allein. In strittigen oder zweifelhaften Fällen ist der Amtstierarzt hinzuzuziehen. Die Entscheidungsgründe sind zu protokollieren und fünf Jahre aufzuheben.

(6) Soweit er die Medikamente nicht selbst anwendet, gibt er diese für die beschriebenen Maßnahmen ab. Die Abgabe der vom Tierarzt für erforderlich gehaltenen Arzneimittel an das Tierheimpersonal erfolgt unter Berücksichtigung der hierzu geltenden Vorschriften des Arzneimittelrechts, der Impfstoffverordnung und der zuständigen Berufsordnung.

(7) Der Tierarzt führt die Kennzeichnung aller Fund- und Abgabetiery durch und überwacht die ordnungsgemäße zentrale Registrierung.

- (8)** Der Tierarzt nimmt die Kastration aller geschlechtsreifen Katzen und Kater sowie ggf. anderer Tiere vor.
- (9)** Der Tierarzt dokumentiert die Behandlungen in Absprache mit der Tierheimleitung in geeigneter Weise. Diese Aufzeichnungen sind der Tierheimleitung frei zugänglich, müssen aber gegenüber Dritten verschlossen bleiben.
- (10)** Der Tierarzt verpflichtet sich, seine Tätigkeiten und den Nachweis über den Verbrauch der Medikamente nach Art und Menge durch Karteikarten oder durch besonderes Protokoll aufzuzeichnen. Anweisungen über die Anwendung und Aufbewahrung der Arzneimittel unter Beachtung der geltenden Rechtsvorschriften sind zu dokumentieren.
- (11)** Der Tierarzt unterweist das zuständige Personal des Tierheimes
- über Anwendung und Aufbewahrung der bereitgestellten Medikamente und Hilfsmittel,
 - in der Pflege des Instrumentariums,
 - in Hygienemaßnahmen – soweit erforderlich –,
 - in tierpflegerischen Maßnahmen unter eventueller Berücksichtigung der baulichen Gegebenheiten..
- (12)** Der Tierarzt ist Ansprechpartner für alle Fragen der Tiergesundheit, der Tierhaltung und der Tierbehandlung im Tierheim.
- (13)** Die Notwendigkeit anfallender Sonderleistungen wie z. B. Laboruntersuchungen, Röntgenuntersuchungen, chirurgische Eingriffe usw. werden entsprechend ihrer Dringlichkeit vom Tierarzt festgestellt. Die hierzu erforderlichen Räumlichkeiten, Geräte und Instrumente werden vom Tierarzt zur Verfügung gestellt. Eine evtl. notwendige Hinzuziehung von Fachkollegen, Kliniken oder Instituten erfolgt in Absprache mit der Tierheimleitung.
- (14)** Die Behandlungszuständigkeit des Tierarztes endet mit der Abgabe des Tieres durch die Tierheimleitung. Vorbehandelte oder erkrankte Tiere dürfen nur nach Absprache mit dem TA abgegeben werden. Wichtige Befunde sowie Impfnachweise sind dem zukünftigen Tierhalter vom Tierheim mitzugeben. Im Zuge einer kollegialen Zusammenarbeit werden der nachbehandelnden Tierarztpraxis auf deren Wunsch Kopien der Behandlungsunterlagen zugestellt.
- (15)** Die Abwesenheitsvertretung des Tierarztes wird von ihm geregelt. Er trägt dafür Sorge, dass vorgenannte Regelungen durch den Vertreter eingehalten werden.

§ 3

- (1)** Der Tierheimbetreiber verpflichtet sich,
- (a)** geeignete Räumlichkeiten zur Behandlung der Tiere sowie die nötigsten Einrichtungsgegenstände wie Behandlungstisch, Lampen und Schrankraum bereitzustellen,
 - (b)** geeignete Räumlichkeiten gem. den Vorschriften der TÄHAV zur sicheren Lagerung von Medikamenten, Verbandsmaterial, Desinfektionsmitteln und Instrumentarium bereitzustellen,
 - (c)** Hilfspersonal für Untersuchungen und Behandlungen untergebrachter Tiere zu bestellen,
 - (d)** den Tierarzt rechtzeitig über Neuzugänge zu informieren,
 - (e)** den Tierarzt unverzüglich beim Auftreten akuter Krankheitsfälle zu unterrichten,

(f) für eine sichere Kennzeichnung der einzelnen Tiere (Dokumentation von Transpondernummer/ Tätowierungen und genauem Unterbringungsort) sowie die Führung notwendiger Aufzeichnungen zur Beurteilung des Betriebsgeschehens Sorge zu tragen.,

(g) alle tierärztlichen Anweisungen, insbesondere hinsichtlich der Arzneimittelüberwachung, Arzneimittelanwendung, Hygienevorschriften, Pflege des tierärztlichen Instrumentariums usw. einzuhalten,

(h) dem Tierarzt eine mit dem Sachkundenachweis gem. § 11 Tierschutzgesetz verantwortliche Person als Tierheimleiter(in) zu bezeichnen und eine/n Ersatzverantwortliche/n zu benennen, die/der bei Nichterreichbarkeit der Tierheimleitung sofort entscheidungsbefugt ist,

(i) einen Evakuierungs- und Tierseuchenalarmplan unter Mithilfe des Tierarztes zu erstellen.,

(j) dafür Sorge zu tragen, dass die Mitarbeiter des Tierheims die tierärztliche Schweigepflicht beachten.

(2) Der Tierschutzverein verpflichtet sich, alle Arzneimittel über den Tierarzt bzw. dessen Vertreter zu beziehen. Der Tierarzt bestimmt Art und Menge der Medikamente, bestellt diese über seine Praxis und sorgt für reibungslose Übergabe an die Verantwortlichen des Tierschutzvereins. Soweit er sie nicht selbst anwendet, verordnet er allein die Medikamentenanwendung und überwacht die Bestände der Medikamente.

(3) Karteikarten oder ein EDV- System zur Aufzeichnung der tierärztlichen Tätigkeiten und des Medikamentenverbrauchs stellt der Betreiber des Tierheims. Sie bleiben im Besitz des Tierheims, müssen jedoch jederzeit dem Tierarzt oder seinem Vertreter zugänglich sein. Dritten gegenüber muss Kartei verschlossen bleiben.

§ 4 Vergütungsanspruch des Tierarztes

(1) Für die Tätigkeit unter § 2 Abs. 1 bis 3 erhält der Tierarzt ein monatliches Pauschalhonorar in Höhe von €

(2) Alle darüber hinausgehenden Leistungen, wie auch die nach § 2 Abs. 4, 5, 8 und 13 werden entsprechend den Regelungen der Teile B und C der GOT vom 30. Juni 2008 honoriert. Dabei werden grundsätzlich die einfachen Gebührensätze der GOT in der jeweils gültigen Fassung zu Grunde gelegt.

(3) Der Tierarzt hat einen Anspruch auf gesonderte Vergütung der abgegebenen Arzneimittel, Verbrauchsmaterialien, Wegegeld und Auslagen. Die Berechnung der Arzneimittelkosten hat grundsätzlich nach den Regelungen der Arzneimittelpreisverordnung zu erfolgen. Zu diesem Zweck wird der Tierarzt rechtzeitig die Kalkulationsgrundlage bekannt geben.

(4) Die Vergütung für die Leistungen nach Abs. 1 werden spätestens bis zum 3. jeden Monats auf das vom Tierarzt bezeichnete Konto überwiesen.

Alle anderen Leistungen werden nach Rechnungsstellung durch den betreuenden Tierarzt monatlich nachträglich auf das bezeichnete Konto überwiesen.

§ 5

(1) Diese Vereinbarung kann von beiden Seiten mit einer Frist von sechs Wochen zum Quartalsende gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(2) Das Recht beider Parteien, den Vertrag gem. § 626 BGB aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen, bleibt unberührt. Die Kündigung muss innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntwerden des Kündigungsgrundes erfolgen.

§ 6

(1) Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.

(2) Die Unwirksamkeit einer Regelung dieses Vertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Vertrages zur Folge. Die Vertragsparteien bemühen sich in diesem Fall um eine rechtswirksame Vertragsergänzung.

(3) Eine Abschrift dieses Vertrages wird der zuständigen Landes-/Tierärztekammer vorgelegt, wenn die jeweilige Berufsordnung dies vorsieht.

.....
Ort, Datum

.....
Tierarzt

.....
Träger/Betreiber des Tierheims